



Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee

**REGLEMENT ÜBER DIE LIEGENSCHAFTSSTEUER
(LStR)**

Ausgabe 2001

Inhaltsverzeichnis

I. STEUERPFlicht	3
II. STEUERBEZUG	3
III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	4
IV. AUFLAGEZEUGNIS	5

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee erlassen gestützt auf das Steuergesetz (StG) vom 21. Mai 2000, das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 sowie der Gemeindeordnung vom 14. Mai 1997 mit Aenderung vom 24. Oktober 1999 folgendes

Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR)

I. Steuerpflicht

- Gegenstand **Art. 1** Die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee erhebt in Anwendung von Art. 258ff des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.
- Steuerpflicht **Art. 2** ¹ Steuerpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die am Ende des Kalenderjahres im Register der amtlichen Werte der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee als Eigentümerinnen oder Eigentümer im Grundbuch eingetragen sind.
- ² Besteht eine Nutzniessung gemäss Art. 746 Abs. 1 ZGB, so ist die Nutzniesserin oder der Nutzniesser steuerpflichtig.
- ³ Bei den nicht im Grundbuch eingetragenen Rechten und Bauten (Art. 52 Abs. 1 Bst. d bis f StG) ist die wirtschaftlich berechnete Person steuerpflichtig.
- Ausnahmen von der Steuerpflicht **Art. 3** ¹ Keine Liegenschaftssteuer wird erhoben (Art. 259 Abs. 4 StG),
- a) wenn Bundesrecht die Besteuerung ausschliesst,
 - b) auf Amts- und Verwaltungsgebäuden, Kirchen, Synagogen und Pfarrhäusern (einschliesslich Hausplätzen, Weg- und Hofanlagen) des Kantons, der Gemeinden, ihrer Unterabteilungen, der Gemeindeverbände, der Bürgergemeinden, der Kirchengemeinden, der Gesamtkirchengemeinden und der nach dem Gesetz über die jüdischen Gemeinden anerkannten Körperschaften.
- ² Die übrigen Bestimmungen des Steuergesetzes über Ausnahmen von der Steuerpflicht sind nicht anwendbar.

II. Steuerbezug

- Steuerberechnung **Art. 4** ¹ Steuerperiode ist das Kalenderjahr.
- ² Die Liegenschaftssteuer wird auf dem amtlichen Wert am Ende des Steuerjahres ohne Abzug der Schulden berechnet.

Steuersatz	<p>Art. 5 ¹ Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt.</p> <p>² Der Steuersatz beträgt höchstens 1,5 Promille des amtlichen Wertes.</p>
Verfahren und Steuerbezug	<p>Art. 6 ¹ Die Liegenschaftssteuer wird durch die Gemeinde veranlagt.</p> <p>² Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der kantonalen Steuerverwaltung.</p> <p>³ Gegen die Veranlagungsverfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Amtliche Werte können in diesem Verfahren nicht angefochten werden.</p> <p>⁴ Gegen den Einspracheentscheid steht der Rekurs an die Steuerrekurskommission nach Massgabe der Art. 195ff. Steuergesetz offen.</p>
Widerhandlungen / Bussen	<p>Art. 7 Der Gemeinderat kann wegen vollendeter oder versuchter Hinterziehung von Liegenschaftssteuern Geldbussen bis zum Betrag von 5000 Franken verfügen.</p>
Sicherung	<p>Art. 8 Für die Liegenschaftssteuer besteht zu Gunsten der Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss Art. 270 Steuergesetz.</p>

III. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung	<p>Art. 9 ¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2001 in Kraft</p> <p>² Es hebt mit der Inkraftsetzung das Steuerreglement vom 28. März 1973 sowie alle weiteren ihm widersprechenden Vorschriften auf.</p>
----------------	--

Diese Reglement wurde von der Gemeindeversammlung am 6. Juni 2001 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE HERZOGENBUCHSEE

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegemeinderat:

F. Lüthi

R. Habegger

IV. Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 6. Mai 2001 bis 6. Juni 2001 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nrn. 18 und 22 sowie im Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 37 bekannt.

Herzogenbuchsee, 6. Juli 2001

Der Gemeindeschreiber:

R. Habegger

Abänderungen 2002

Die durch die ordentliche Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2002 beschlossene Abänderung des Artikel 5 Abs. 3 sind im vorliegenden Text berücksichtigt.